VERORDNUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS IN KARLSBAD-LANGENSTEINBACH AM 16.Oktober 2005

Auf Grund § 14 Absatz 1 des Gesetztes über den Ladenschluss in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBI. I S. 744) in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16. Oktober 1996 (GBI. S. 658) geändert durch Verordnung vom 08. Februar 1999 (GBI. S. 86) und § 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 07.2000, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBI. S. 469, 489) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad folgende Rechtsverordnung:

VERORDNUNG

§ 1

Am Sonntag, 16. Oktober 2005, dürfen in Karlsbad-Langensteinbach anlässlich des Kirchweih-Sonntags in Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 des Ladenschlussgesetzes die Verkaufsstellen des Einzelhandels von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Während den für den Verkauf zugelassenen Zeiten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie die weiteren arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 a des Gesetzes über den Ladenschluss, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad in Kraft.

Karlsbad, 16. Februar 2005

Rudi Knodel Bürgermeister